

Schulverein Anna-Susanna-Stieg e.V.

Anna-Susanna-Stieg 3

22457 Hamburg

Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg Registernummer VR 15594

Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Schulverein Anna-Susanna-Stieg e.V. und erkenne die Satzung an. Die Satzung ist auf der Rückseite abgedruckt.

Familienname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum d. Kindes: _____

Lehrer:in: _____ Klasse: _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Schuljahr EUR 15,00 (1. Geschwisterkind EUR 10,00, 2. Geschwisterkind EUR 5,00) und ist jährlich im Voraus zu entrichten.

- * Ich entrichte den jeweiligen Mindestbeitrag (EUR 15,00 pro Schuljahr)
- * Ich bin bereit, zur Unterstützung des Vereins und seiner Aufgaben einen höheren Betrag in Höhe von EUR (jederzeit widerruflich) zu entrichten

* Bitte zutreffendes ankreuzen

Wir bitten darum, den Beitrag für das laufende Schuljahr am Elternabend des jeweiligen Schuljahres in bar bei der Klassenleitung zu bezahlen.

Hamburg, den _____ Unterschrift _____

Satzung des Schulverein Anna-Susanna-Stieg e.V. vom 30.09.2015 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter Registernummer VR 15594

· § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Anna-Susanna-Stieg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

· § 2 Zweck

Der „Schulverein Anna-Susanna-Stieg e.V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gemeinschaftserziehung, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen, und Schullandheimaufenthalte. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Mit der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sollen die Unterrichtsbedingungen verbessert werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

· § 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

· § 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebung unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Abgang des Kindes von der Schule, sofern sie nicht freiwillig aufrechterhalten wird, durch eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein, durch Tod oder Ausschluß des Mitgliedes.

Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnungen nach Ablauf von 3 Monaten nicht bezahlt hat oder wenn es wiederholt den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Ausschluß muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen diesen Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

· § 5 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist in der Regel jährlich im voraus zu entrichten.

· § 6 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- erster Vorsitzender
- zwei zweite Vorsitzende
- ein Rechnungsprüfer
- ein Schriftführer
- zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende und die beiden zweiten Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der erste Vorsitzende, ein zweiter Vorsitzender sowie die Beisitzer sollten Mitglieder der Elternschaft sein. Der Schulleiter der Schule ist 2. Vorsitzender kraft seines Amtes. Der Rechnungsprüfer soll aus dem Kollegium gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden kraft seines Amtes werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand ist einzuberufen von einem Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

· § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber in zweijährigem Abstand vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

· § 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und die Kasse des Vereines. Sie können unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der Elternschaft sein; es ist nur einmalige Wiederwahl möglich.

· § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig soll das Vermögen zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

· § 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.